

M. S. Langs

Niederchrift

3112

zweiten Sitzung der „Verwaltungsstelle für den Anschluß
Deutsch-Westungarns“ am 4. September 1919.

Vorsitz: Zunächst in Vertretung Sektionschef Dr. Robert Dany, dann Sektionschef Richard Benediktter.

1. Vertreter der Staatsämter:

Staatskanzlei:

Sektionsrat Dr. Georg Fröglitz,
Ministerialsekretär Dr. Egoert Mannlicher,
Statthaltersekretär Dr. Walter Troll.

Staatsamt für Äußeres:

Dr. Benedikt Kamphy.

Staatsamt für Heereswesen:

Dr. Ludwig Fernböck.

Staatsamt für Volksernährung:

Ministerialsekretär Rupert Rottenfeiner.

Staatsamt für Verkehrsweisen:

Regierungsrat Ingenieur Hans Siegmund.

Staatsamt für Justiz:

Ministerialrat Dr. Hubert Karntenschügg.

Staatsamt für Finanzen:

Sektionsrat Ludwig Bernhart.

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft:

Ubersatzrat Dr. Richard Blaha,
Finanzrat Dr. Friedrich Gabriel.

Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten:

Ministerialsekretär Hermann Widmann,
Sektionsrat Dr. Ludwig Friedrich.

Staatsamt für soziale Verwaltung:

Laureat Ingenieur Karl Reichenbater.

Staatsamt für Inneres und Unterricht:

Sektionschef Dr. Franz Haberler,
Ministerialsekretär Rudolf Wertha.

Staatsamt für Inneres und Unterricht:

Sektionsrat Dr. Stephan Reugebauer,
Vendameriezentraldirektor Dr. Friedrich Gampy.

2. Vertreter der Landesregierungen:

Statthalterkongzipist Ernst Hoffenreich (Wien),
Bezirkshauptmann Dr. Fritz Gräfenstein (Graz).

3. Vertreter politischer Parteien:

Direktor Raimund Demantel,
Bezirkbürgermeister von Wiener-Neustadt Josef Püsch-
ler in Vertretung des Bürgermeisters Pfen-
hüth.

4. Vertreter der Interessenten:

Dr. Alfred **Walheim** } vom Verein zur Erhaltung
 Dr. B. S. **Beer** } des Deutschtums in Ungarn.
 Dr. Andre **Pirankay** (von der Schutzstelle für
 deutschösterreichisches Vermögen im Ausland).

Tagordnung:

1. Zuwahl von Vertretern aus Interessentkreisen in die Verwaltungsstelle.
2. Festsetzung des Wirkungskreises der Verwaltungsstelle.
3. Sicherstellung des finanziellen Erfordernisses.
4. Richtlinien für die gesetzliche Regelung des Anschlusses Deutsch-Besetzungens, für die Übernahme des Gebietes in die deutschösterreichische Verwaltung und für die Überleitung Deutsch-Besetzungens auf den Fuß der deutschösterreichischen Staatsgesetzgebung.
5. Vereinfachung von Bedarfsartikeln für Deutsch-Besetzungern.
6. Allfälliges.

Zu 1.

(Zuwahl von Vertretern aus Interessenten-
 kreisen in die Verwaltungsstelle.) Die Zuwahl von Vertretern des Vereines zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn in Wien wird beschlossen.

Zu 2.

(Festsetzung des Wirkungskreises der Ver-
 waltungsstelle.)

Zur raschen Förderung der Arbeiten wird ein engeres Arbeitskomitee eingesetzt, zu dessen Sitzungen die Vertreter der Staatsämter bei Behandlung ihrer Vorfälle beizugehen werden sollen.

Diesem engeren Komitee gehören an:

1. Sektionschef Dr. Dabn,
2. Sektionsrat Dr. Neugebauer,
3. Dr. Fernböck,
4. Direktor Neunteufel,
5. Dr. Beer.

Der Verwaltungsstelle und ihrem Bureau obliegt im Übergangsstadium bis auf weiteres die rasche und einheitliche Behandlung aller wesentlichen Angelegenheiten und die zwischenstaatsamtliche Führung und Vermittlung in allen diesen Fragen, ferner die Sorge dafür, daß alle berechneten Posten in fortlaufender allgemeiner Übersicht über den jeweiligen Stand der Vorarbeiten erhalten werden. Zu diesem letzten Zwecke wäre das erhaltene Informationsmaterial im Bureau der Verwaltungsstelle entsprechend zu bearbeiten und den Staatsämtern jeweils zur Verfügung zu stellen.

In Wahrung der Grundzüge der Ministerverantwortlichkeit bleibt die Entscheidung über die Durchführung von Beschlüssen in Vorfällen vorbehalten den betreffenden Staatsämtern vorbehalten.

Sobald Besetzungern in die politische Verwaltung übernommen werden kann, wird der vorbereitete administrative Apparat dahin übertragen, doch wird die Verwaltungsstelle samt Bureau zum Zwecke der vorläufigen Erhaltung einer einheitlichen administrativen Verbindung zwischen der Landesverwaltung und den staatlichen Zentralstellen und insbesondere zur Förderung der materiellen Beschäftigung nach einem einheitlichen Plan weiter bestehen bleiben.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich bereit erklärt, einen Kredit für die Verwaltungsstelle zu eröffnen und gewärtigt Vorschläge über die Höhe. Es wird hervorgehoben, daß in materieller Hinsicht Bewegungskraft bestehen müßte, um den Aufgaben gerecht zu werden.

Gegenüber der Ansicht des Staatsamtes für Finanzen, daß die Beanspruchung des Kredits sowie die Verzinsung vorläufig getrennt nach Ressorts, aber innerhalb jedes Ressorts abgefordert, erfolgen müßte, wird geltend gemacht, daß besonders für den Übergang ein summarischer, mehrseitig disponibler Kredit notwendig sein werde, den die Verwaltungsstelle auf Grund vorläufiger Anmeldungen der einzelnen Ressorts dem Staatsamt für Finanzen bekanntzugeben hätte.

(Richtlinien für die gesetzliche Regelung des Anschlusses Deutsch-Westungarns, für die Übernahme des Gebietes in die deutschösterreichische Verwaltung und für die Überleitung Deutsch-Westungarns auf den Fuß der deutschösterreichischen Staatsgesetzgebung.)

Bzüglich der Behandlung der legislativen Fragen erklärt die Staatskanzlei die Kompetenz zur Schaffung der Gesetze, betreffend den staatsrechtlichen Anschluß Deutsch-Westungarns in Anspruch zu nehmen.

Eine Besprechung über die Einheitsförmigkeit der Verwaltung Deutsch-Westungarns, ergibt, daß die Frage, ob Deutsch-Westungarn als selbständiges Land verwaltet oder das Gebiet geteilt und teils Niederösterreich und teils Steiermark angegliedert werden soll, mit Vorsicht zu behandeln sei, da nicht nur in Deutschösterreich, sondern auch in Westungarn hierüber die Meinungen geteilt sind und durch keinen Verwaltungsakt der späteren Entscheidung des Volkes, beziehungsweise der gesetzgebenden Faktoren vorgegriffen werden dürfe.

Der Vertreter des Landes Steiermark verlangt, daß in dieser Frage keine entscheidenden Beschlüsse vor Befragung des steiermärkischen Landesrates gefaßt werden.

Einmütigkeit herrscht darüber, daß das Gebiet nach der Beschneidung zunächst als Ganzes zu verwalten sei.

Um die Verwaltung in Westungarn provisorisch übernehmen zu können, wäre das Land in Anlehnung an die bestehende Bezirkseinteilung in acht Verwaltungsbezirke zu gliedern, wobei die Komitatseinteilung zu verschwinden hätte.

Diese Bezirke sind:

Ödenburg Stadt,
Ödenburg Land,
Mattersdorf,
Eisenstadt,
Neufiedl,
Oberwart,
Ober-Pullendorf,
Güssing.

Grundsätzlich wird der Sitz der politischen Bezirksbehörde mit dem des Bezirksgerichtes zusammenzufallen.

Als leitende Verwaltungsbeamten wären österreichische Beamte zu bestellen, das übrige Verwaltungspersonal wäre jedoch nur insoweit zu ersetzen, als dies zur Erreichung einer im deutschdemokratischen Sinne geführten Verwaltung erforderlich ist.

Um der Bevölkerung eine Mitwirkung in der österreichischen gesetzgebenden Körperschaft noch vor Zusammenreten einer provisorischen Nationalversammlung in Ödenburg zu sichern, könnten Vertreter

Westungarns nach dem Vorbild der Feinerzeit für Deutschböhmen und Sudetenland geschaffener Einrichtung in die österreichische Nationalversammlung berufen werden.

Bezüglich der Verwaltung müßten die Aufgaben geteilt werden:

1. in organisatorische Maßnahmen, insbesondere befaßt Neuregelung der Gemeindeverwaltung und Entlastung der kleineren Gemeinden von den Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches;

2. Maßnahmen, betreffend die materielle Gesetzgebung. Hier wäre vor allem festzustellen, welche Ausnahmen vom österreichischen Rechte zu machen wären, und wann das österreichische Recht in Westungarn in Kraft zu treten hätte.

Übergehend auf die Frage der Rechtsangleichung wurde des Unflandes Erwähnung getan, daß durch die Erstreckung der Hoheitsrechte auf Westungarn ipso facto die Geltung des gesamten österreichischen Rechtes, insoweit es Reichsrecht sei, in Westungarn einträte, daß aber eine sofortige praktische Durchführung dieses Grundsatzes kaum möglich ist. Jedenfalls müßte im Belange der Rechtsangleichung ein Ermächtigungsgesetz zur Eröffnung des Recordingsweges geschaffen werden. Hierbei wurde angeregt, daß allfällig für gewisse Vollzugsanweisungen, namentlich solche zivilrechtlicher Natur (wegen des richterlichen Prüfungsrechtes in bezug auf Verordnungen), die Vorlage an die Nationalversammlung und die Erlangung von Gesetzeskraft, wenn nicht in bestimmter Frist ein Einspruch erfolgt, vorgeesehen werden möge.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß auf dem Gebiete des Zivilrechtes jedenfalls das geltende ungarische Recht zunächst in Kraft zu bleiben hätte, neigt sich nach eingehender Erörterung der Frage die Ansicht der Teilnehmer dahin, daß vorläufig auch auf den übrigen Rechtsgebieten ungarisches materielles Recht zur Anwendung zu bringen sei.

Als kurzes Ergebnis dieser Verhandlung kann festgestellt werden, daß in dieser Frage durch ein Ermächtigungsgesetz die Bahn zu Übergangsverfügungen raschstens freigemacht werden müsse.

Insofern die Verhältnisse es gestatten, wäre für eine ehestmögliche Rezeption des österreichischen Rechtes zu sorgen.

Auch bezüglich der Verwendung der in Ungarn tätigen Verwaltungs- und sonstigen Beamten wäre mit möglicher Schonung vorzugehen und als Richtlinie aufzustellen, daß alle Träger einer magyarischen Propagandapolitik entfernt und durch deutschösterreichische Beamte ersetzt werden.

Im Anschlusse an die allgemeine Verhandlung über die Frage der Rechtsangleichung nahmen die Vertreter der einzelnen Staatsämter zu den erforderlichen Vorarbeiten für den Fall des Anschlusses in nachstehend angeführter Weise Stellung.

Finanzverten.

Da die unvermittelte Einführung der deutschösterreichischen Steuergesetzgebung in Deutschwestungarn wegen der höheren Steuerlasten (besonders für die Geldinstanz) nicht ratsam wäre, ist beabsichtigt, den bisherigen Zustand und den derzeitigen Apparat vorläufig möglichst beizubehalten, um so mehr, da auf dem umfassenden Gebiete der Zölle, Monopole und Verbrauchssteuern schon vom Ausgliche her eine Übereinstimmung in den Verwaltungssystemen besteht. Die sofortige Einbeziehung des Landes in das künftige deutschösterreichische Zollgebiet ist notwendig. Was die

neueren finanzrechtlichen Probleme, nämlich die Valuta und die Vermögensabgabe betrifft, soll insoweit, als die valutapolitische Stellung des neuen Landes (allenfalls durch Vereinbarungen von Regierung zu Regierung) nicht geregelt ist, der an der gegenwärtigen Grenze zwischen Deutschösterreich und Ungarn bestehende Grenzkonflikt zur möglichststen Verhinderung von Noteneinschümelungen und sonstigen Vermögensziehungen aufrecht bleiben. Die Sperr- und Kontrollmaßnahmen in bezug auf die Vermögensabgabe sollen vorläufig auf Deutsch-Westungarn nicht ausgedehnt werden.

Gegen die Fortdauer der jetzigen Grenzabsperrung aus valutapolitischen Rücksichten haben die Vertrauensmänner Deutsch-Westungarns und der bisherigen Grenzgebiete mit Ungarn nachdrückliche Einwendungen erhoben und vorgeschlagen, es möge sofort mit der Beseitigung der Außengrenze des neuen Gebietes gegen das übrige Ungarn strenge abgeschlossen und binnen kürzester Frist (etwa binnen zwei Tagen) die Banknotenfälschung im Lande durchgehört werden. Nach unverbündlicher Schätzung Dr. Beer's beträgt der Stand an weißem Papiergeld in Deutsch-Westungarn 30 bis 40 Millionen Kronen, für die sich die Einwohnerschaft die Einlösung zu einem günstigeren als dem jetzt festgesetzten (20prozentigen) Schmelzfuß erhofft.

Die eheste Beseitigung des Landes erscheint im Hinblick auf die sonst drohenden valutären Gefahren geboten.

Ernährungsweisen und Warenverkehr.

Für die Einrichtung des westungarischen Ernährungsdienstes und die Aufbringung der Überschussmengen des Landes wird ein System vorgeschlagen, das die Zentralregelung vorsieht, aber Zwangsmaßnahmen vermeidet.

Die Aufbringung und Preisregulierung wäre durch geschickte Benutzung von industrieller Kompositionsware und Verschränkung des Auskaufrechtes auf bestimmte Organe, womöglich auf Genossenschaften zu bewirken. Hierfür wären im Schoß der Verwaltungsstelle und von den beteiligten Staatsämtern die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Aufbauwesen.

Auf dem Gebiete der Justizpflege ist die Errichtung eines Gerichtshofes in Odenburg, der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien gehören soll und die Übernahme der im neuen Staatsgebiet bereits bestehenden sieben Bezirksgerichte geplant. Wo sich — wie in den Komitaten Wieselburg und Eisenstadt — der Sitz des Kaiserlichen Bezirksgerichte auch die Pflanzschaftsgerichtsbarkeit zu übernehmen haben. Die seit 1914 bestehenden Gemeindegerichte sollen gleichfalls aufrechterhalten werden. Die innere und äußere Amtssprache der Gerichte wird deutsch sein, sie werden ihre Erkenntnisse im Namen der deutschösterreichischen Republik fällen, aber das in dem neuen Staatsgebiet bisher in Geltung gebliebene materielle und formelle Recht anzuwenden. Die Angleichung an das im übrigen Staatsgebiet geltende Recht wird nur allmählich vorgenommen werden können. Doch muß vorgezogen werden, daß unaufschiebbare Maßnahmen, wie zum Beispiel die Regelung des Instanzenzuges im Strafverfahren auf Grund eines allgemeinen Ermächtigungsgesetzes von der Staatsregierung getroffen werden können. Auf den meisten Rechtsgebieten wird man aber zu Änderungen des bisher geltenden

Rechts erst schreiten, wenn in der Bevölkerung selbst der Wunsch nach solchen Änderungen rege wird und sie zur Art ihrer Durchführung durch ihre berufenen Vertreter Stellung genommen hat.

Verkehrswesen.

Für die staatliche Betriebsführung kommen 239 Kilometer Eisenbahnlinien in Betracht, hiervon können von der Staatsbahngesellschaft 163 Kilometer, von der Südbahn die Linie Pöfnersfeld mit dem Flügel nach Obersiebenbrunn 45 Kilometer, die Linie Febring gegen St. Gotthard 20 Kilometer von der Betriebsleitung Graz in Betrieb übernommen werden. Die Zeitreise Strem—Güfing müßte die M. V. B. übernehmen, da diese Linie derzeit nur von Körmend aus zugänglich ist.

Die Fahrbetriebsmittel können auch für den Fall, daß sämtliche Fahrbetriebe abgezogen sein sollten, beigelegt werden.

Es kommen circa 40 Stationen und eine Heizhausleitung mit einer Exposition in Betracht und es dürfte sich unter der Annahme, daß das vorhandene Personal im großen und ganzen beibehalten und nur leitende Stellen neu besetzt werden, um circa 100 Bedienstete handeln, welche bereit zu stellen wären. Das Personal ist vorhanden.

Bis zur Regelung des Betriebsverhältnisses wäre eine vorläufige Betriebsinspektion einzurichten, wozu etwa zehn Bedienstete erforderlich sein werden.

Die notwendige Zahl von fertig montierten Telegraphenstützen kann aus dem Bereich der Wiener Direktion beschafft werden.

Alles sonstige Betriebsmaterial sowie Drucksorten können für den ersten Bedarf ebenfalls gedeckt werden.

Der tägliche Rohlenbedarf wäre für den unumgänglich notwendigen Verkehr auf rund 40 Tonnenn täglich zu veranschlagen. Auf der Linie Brud—Abzweigung Straß-Sommerin sollen vier Zugpaare, auf sämtlichen übrigen Strecken je zwei Zugpaare laufen.

Für das Personal wäre die Frage der Diätenbezüge zu regeln. Das Staatsamt für Verkehrsweisen hält es für wichtig, aus der bisherigen vertraulichen Behandlung herauszutreten zu können, dem wurde jedoch vom Staatsamt des Außenwiderprochen.

Hinsichtlich des Personals, das vorgefunden werden wird, lauten die abgegebenen Versicherungen dahin, daß die Eisenbahner fast durchwegs magyarische Chauvinisten sind und die vertriebenen deutsch-österreichischen Eisenbahner es nicht verstehen würden, daß sie diesen gegenüber zurücktreten sollen; es sei darum notwendig, die magyarischen Eisenbahner ehestens zu entfernen.

Die Redner einigen sich auf folgende Rücksicht: Wenn das ganze Material fehler oder mangelhaft sei, dann gebe es angesichts solcher feindseligen Vandalen, welche nur von Eisenbahnern ausgeführt werden können, bloß die Antwort, daß magyarische Eisenbahner überhaupt nicht übernommen werden. Auch chauvinistische Agitatoren unter den Magyaren müssen sofort entlassen werden. Im allgemeinen sei eine möglichst milde Behandlung anzustreben, indem man, wenn tunsich, mit der ungarischen Regierung verhandle und den Angehörigen einen Termin für die Rückkehr in die magyarische Verwaltung setze. Verhandlungen mit der ungarischen Regierung seien übrigens auch darum notwendig, weil die Eisenbahnverwaltung Bestimmung

Für die rasche Herstellung der notwendigen Verbindungen wird auch die Herstellung von provisorischen Feldbahnen erwogen. Ferner wird die Einrichtung von Automobilstellen in Betracht gezogen, besonders aber eine Autoverbindung von St. Johann (Harzbergbahn) zur Station Oberwarth der Pfingstfelder Lokalbahn.

Für wünschenswert wird gehalten, daß in Anbetracht der bestehenden magyarischen Propaganda gegen den Anschluß und die zu gewärtigende Propaganda gegen die deutschösterreichische Verwaltung die Bahnbaupläne der westungarischen Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden. Ferner sei der Fremdenverkehr nach Westungarn zu leiten.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen beschäftigt, den Post-, Telegraphen- und Fernsprechsdiens in dem deutschösterreich zusammenfallenden Gebiete Deutsch-Westungarn auf den bisher bestehenden Einrichtungen neu aufzubauen.

In Deutsch-Westungarn befinden sich eine Post- und Telegraphendirektion in Ebersburg, ferner 134 Postämter, 18 Postablagen, 40 Telegraphenämter und 35 Fernsprechvermittlungsämer. Die Fernsprechnetze sind bis auf das von Ebersburg mit 550 Leitnehmern durchwegs klein.

Das Personal der Postämter auf dem flachen Lande und das Dienpersonal ist fast durchwegs bodenständig und wird mit wenigen Ausnahmen im Dienste belassen werden können. Das Personal der Postdirektion dagegen und der Mutter in den Städten setzt sich zum großen Teile aus fernmagyarischen Elementen zusammen und wird unbedingt ausgewechselt werden müssen. Für diesen Zweck wurde eine entsprechende Anzahl (ungefähr 200) Bedienstete aller Kategorien in Aussicht genommen und bereitgestellt.

Der Betriebsdienst im Verkehr mit dem Publikum und die Lagen sind im allgemeinen ähnlich den in Österreich geltenden Vorschriften und Gebühren. Im internen Dienste bestehen gewisse geringfügige Verschiedenheiten. Es ist beabsichtigt, nach einer kurzen Übergangs- und Einschulungsfrist die österreichischen Vorschriften anzuwenden.

Die materiellen Erfordernisse (Druckformen, Amtsgeräte, Werkzeugen, Telegraphen- und Fernsprechleitungsmaterial und Telegraphenapparate) sind bereitgestellt, um den Betrieb sofort aufnehmen und allfällige, durch Sabotageakte entstandene Schäden ausbessern zu können. Für den Telegraphen- und Telephonleitungsbau ist ein eigener Kraftwagen samt Anhänger zur Verfügung.

Ungünstig sieht die Versorgung mit Telephon- sprechapparaten, da in diesen Apparaten ein großer Mangel herrscht und die Ablieferung aus den Fabriken nur sehr säumig erfolgt. Immerhin wird eine kleine Anzahl von Apparaten für diese Zwecke bereitgehalten.

Für den Verkehr wurde eine Partierungsübersicht und eine neue Postkarte für das neue Gebiet ausgearbeitet, die sich gegenwärtig im Druck befindet.

Kraftwagenlinien.

Um die noch fehlenden Eisenbahnstämme im Norden und Westen zu ersetzen, ist die Inbetriebnahme folgender Kraftwagenlinien in Aussicht genommen, falls die Straßenzustände dies gestatten:

1. Wampersdorf, Hornstein, Eisenstadt;

2. Wiener-Neustadt, Hochwolkersdorf, Kobersdorf, Weppersdorf;
3. Edlitz-Strimmenstein, Krumbach, Schönau im Gebirge, Kirchschlag, Püggendorf, Lockendorf, Liebing;
4. Friedberg, Pöchlarn;
5. St. Johann a. d. P., Burgau, Stegersbach, Gilling;
6. Pöchlarn, Madersdorf, Gtendorf, Heiligenkreuz.

Die erforderlichen Personen- und Lastkraftwagen können binnen 24 Stunden an Ort und Stelle gebracht werden. Der nötige Betriebsstoff ist sichergestellt.

Strassenwesen.

Die ungarischen Straßen sind sowohl hinsichtlich des Baues, wie hinsichtlich der Erhaltung schlechter als in Österreich. Es ist geplant, eine Reihe von Straßenzügen in der Gesamtlänge von 240 Kilometern als Reichsstraßen zu übernehmen. Die Straßenbauarbeiten zur Durchführung der Vorarbeiten sind bereits in Aussicht genommen.

Das System der Straßenverwaltung soll neu geregelt werden.

Die Straßenverbesserung muß einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Gewerbe und Industrie.

Zunächst ist die Frage der Wiederaufnahme der Produktion und deren Sicherung zu lösen, die im Wesen eine Kohlenfrage ist. Die nächste Aufgabe wird sein, den Kohlenbedarf von Westungarn zu ermitteln, wobei angenommen wird, daß hinsichtlich des Haus- und Küchenbrandes hauptsächlich die Stadt Wien in Betracht kommt, denn das flache Land dürfte mit Holz sein Auslangen finden können.

Der Bedarf der Industriebetriebe, besonders der Zuckerfabriken, wird durch an Ort und Stelle entnommene Funktionen erhoben und nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auch eine Wiedereröffnung, beziehungsweise Ausgestaltung der westungarischen Kohlenlager wird in Aussicht genommen.

Auf gewerblichem Gebiete wird nach erfolgter Beilegung des Landes durch entsendete Funktionäre zu erheben sein, ob die in Westungarn bestehenden Handels- und Gewerbetätigkeiten in ihren Einrichtungen den österreichischen Handels- und Gewerbetätigkeiten wenigstens insoweit entsprechen, daß sie vorläufig mit wichtigeren Funktionen, namentlich auf dem Gebiete des Markenrechtes, werden betraut werden können.

Auf dem Gebiete des Schweißens ist die Umwandlung des in Ungarn bestehenden ambulanten durch das in Österreich bestehende stabile System durchzuführen, was jedoch einem späteren Zeitpunkt vorbehalten werden kann.

An gesetzgeberischen Maßnahmen handelt es sich im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor allem um die Überleitung des Berggesetzes, der Straßen- und Baugesetze (eventuelle Neufassung derselben) und der Gewerbegesetze. Die Überleitung des Berggesetzes wird leicht durchzuführen sein, da Ungarn in Wesen das gleiche Berggesetz hat wie Österreich (nur mit dem Unterschied, daß die Kohlenvorkommen dem Grundeigentümer vorbehalten sind). Bei der Gewerbegesetzgebung wird zunächst ein Übergangsstadium

bestehen müssen, was aber keine großen Schwierigkeiten bereitet, da das zwischen Österreich und Ungarn bestandene Regiprozentsverhältnis auch von Deutschösterreich übernommen wurde. Es werden daher zunächst nur entsprechende Weisungen an die mit der Handhabung der Gewerbebesetze betrauten Behörden zu veranlassen sein.

Unterrichtswesen.

Das Unterrichtsamt, welches sich schon eingehend mit den Schulfragen Deutsch-Besungarns beschäftigt hat, beabsichtigt, sofort mit der Übernahme des Landes eine Anzahl von Lehrpersonen, welche auch im Schulaufsichtsdienste erfahren sind, nach Deutsch-Besungarn zu entsenden. Die Aufgabe dieser wird es sein, die Schulverhältnisse an Ort und Stelle unter Zugiehung von erfahrenen heimischen Lehrpersonen zu studieren und sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, beziehungsweise die notwendigen Anträge zu stellen, um nach und nach eine Angleichung der Schulverhältnisse des Landes mit denjenigen der übrigen Länder durchzuführen. Jedenfalls darf die Jugend infolge der Reorganisation nicht ohne Unterricht bleiben.

Hinsichtlich der künftigen Schulgesetzgebung selbst wird die Beantwortung der Frage entscheidend sein, ob Deutsch-Besungarn ein selbständiges Land bilden oder aber eine Aufteilung desselben auf Steiermark und Niederösterreich stattfindet.

Bezüglich der Schulorganisation ist geplant, einen Schulinspektor mit dem Sitz in Odenburg und sieben Bezirksschulinspektoren zu bestellen.

Hinsichtlich der Lehrpersonen dürfte ein Teil derselben vielfach auch infolge der Unterweisung der deutschen Sprache und der für den Unterricht in der deutschen Sprache ermittelnden Vorbildung ihren Posten teils freiwillig verlassen, teils von demselben entsezt werden müssen. Es wird sich daher selbst bei voller Berücksichtigung der eventuell vorhandenen einheimischen deutschen Lehrkräfte die Notwendigkeit eines Ersatzes ergeben. Diese wird in der großen Zahl der stellenlos gewordenen Lehrer der Staatsvolkschulen und der übrigen von den Nationalstaaten ihrer Stelle entsezten Lehrpersonen leicht zu finden sein.

Von den Rednern wird auf das konfessionelle Schulwesen Ungarns hingewiesen, das die Angleichung an das deutschösterreichische Schulwesen sehr erschweren dürfte. Eines der Mittel, sofort das Schulwesen zu beeinflussen, sei das staatliche Subventionssystem Ungarns, das zunächst übernommen werden muß. Die Androhung der Entziehung der Subventionen wird in den meisten Fällen beim Übergang zum Ziele führen, dann aber muß die Errichtung von staatlichen Schulen einsehen, um den Widerstand etwa widerstrebender Schulen zu brechen.

Notwendig ist die sofortige Bereitstellung von deutschen Schulbüchern.

Kulturwesen.

Was zunächst die Frage der Gesetzgebung anbelangt, so wäre auch bezüglich des Kultus auf Grund eines Ermächtigungsgesetzes vorzugehen, so daß zunächst die bisherigen ungarischen Gesetze weiter zu gelten hätten und die Einführung der österreichischen Gesetze nach und nach im Verordnungswege erfolgen würde. Hierdurch wird es vermieden werden können, daß gerade auf diesem Gebiete irgendwelche Empfindlichkeit wahrgenommen werde, es wird auch die Möglichkeit gegeben sein, die Stimmung der Bevölkerungs- und der Konfessionskreise

festzustellen und so einerseits den Umfang der einzuführenden österreichischen Vorschriften, andererseits den Zeitpunkt, welcher für eine solche Maßnahme geeignet erscheint, wahrzunehmen. Vielleicht wird sich gerade hier erweisen, daß in der ungarischen Gesetzgebung da oder dort eine Lücke besteht, welche dann eben durch die österreichischen Gesetze ausgefüllt werden kann. Daß es nicht oportum erscheint, sofort mit der Einführung der österreichischen Gesetze auf allen hier in Betracht kommenden Gebieten vorzugehen, ergibt sich aus einem Beispiel, wenn man die Vorschriften über die Religion der Kinder in Betracht zieht, welche, wenn auch in vielen grundsätzlichen Punkten Übereinstimmung herrscht, doch in mehreren Teilen Abweichungen aufweisen, was bei einer sofortigen Einführung der österreichischen Gesetze leicht zu Missverständnissen führen könnte. So wird in den österreichischen Gesetzen das Alter mit 14 Jahren, in den ungarischen mit 18 Jahren festgesetzt. Während aber das österreichische Gesetz einen Religionswechsel zwischen 7 und 14 Jahren ausschließt, ist ein solcher im ungarischen Recht unter gewissen Voraussetzungen zulässig, wenn die Vormundschaftsbehörde zustimmt.

In bezug auf Glaubens- und Gewissensfreiheit stimmt das ungarische Recht mit dem österreichischen ziemlich überein und dürfte den Bestimmungen des Friedensvertrages in diesem Punkte fast durchwegs gerecht werden. Ebenso kennt das ungarische Recht die Anerkennung von Religionsgesellschaften und ergehen sich hier im Vergleiche mit dem österreichischen Recht nur wenige Verschiedenheiten.

Was die evangelische Kirche anbelangt, wird zu erwägen sein, ob man nicht die Unterstellung der Gemeinden unter den evangelischen Oberkirchenrat in Wien wird vornehmen können.

Anlangend die katholische Kirche, spielen in Ungarn die Hoheitsrechte eine große Rolle. Wichtig wird es erscheinen, für den Nachwuchs an deutschen Priestern in der katholischen Kirche Vorsorge zu treffen. Die bezüglichlich wird das Priesterbildungsinstitut zum heiligen Augustin in Wien und das evangelische Theologenheim in Wien mit Erfolg herangezogen werden können.

Der Lösung bedarf auch die Frage der Abgrenzung der Diözesen. Das in Betracht kommende Gebiet gehört teils zur Diözese Raab, teils zur Diözese Steinamanger. Beide gehören zur Metropole Gran.

Es wird kaum wünschenswert sein, daß die betreffenden ungarischen Diözesanbischöfe ihre Jurisdiktion in den in Betracht kommenden Gebieten weiter ausüben, und es wird daher eine Verhandlung mit Rom wegen einer neuen Umschreibung der Diözesen unausweichlich sein, eine Angelegenheit, welche im Zusammenhange mit der infolge der neuen Abgrenzungen der Staatsgebiete ohnehin vielfach wünschenswerten Neabgrenzung der Diözesen zu behandeln sein wird. Diesbezüglich ist zu beachten, daß die Entscheidung hierüber bei der Kurie liegt; die Staatsregierung hat nach unseren Gesetzen nur ihre Zustimmung zur Neabgrenzung zu erteilen; es müßte daher rechtzeitig eine bezügliche Anregung in Rom vorgebracht werden. Es darf nun aber nicht übersehen werden, daß bis zur Durchführung einer solchen Maßnahme immerhin einige Zeit verstreichen wird und es vielleicht zu Schwierigkeiten führen könnte, wenn in dieser Zwischenzeit das in Betracht kommende Gebiet der Jurisdiktion der ungarischen Bischöfe untersteht. Um dies hintan-

zustalten und um ein Organ zu gewinnen, mit dem die österreichische Regierung in Kultusangelegenheiten direkt verhandeln könnte, wären zwei Wege möglich: entweder nach dem Beispiel des bisherigen Verhältnisses der Diözese Breslau zum alten Österreich die Bestellung je eines Generalvikars der Bischöfe von Raab und Steinamanger in jenen Sprengeln ihrer Diözese, welche nun zu Österreich gehören werden. Es ist aber fraglich, ob auf diesem Wege der gewünschte Zweck erreicht und vor allem die Gewähr einer österreichischen freundschaftlichen Einflusnahme der betreffenden Generalvikars auf die Geistlichkeit Deutsch-Westungarns geboten wäre. Gerade letzteres dürfte durch Betreten des zweiten Weges viel eher erreicht werden können, und dieser Weg ginge dahin, daß seitens der österreichischen Regierung an den päpstlichen Stuhl mit dem Ersuchen herangetreten werde, es möge für das ganze, zu zwei Diözesen gehörende Gebiet Deutsch-Westungarns seitens der Kurie ein apostolischer Delegat bestellt werden, bei dessen Auswahl auf die Wünsche der hiesigen Regierung entsprechend Rücksicht genommen werden wolle, um zu verhindern, daß eine der Regierung nicht genehme Persönlichkeit mit der Mission betraut werde.

In der Debatte wurde besonders darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Geistlichkeit auch magyarische Propaganda betreibe. Das deutsch-österreichische Recht läßt ihnen gegenüber nur die Entziehung der Temporalien zu; die Entfernung aus dem Amt liegt außerhalb der staatlichen Einflussphäre.

Gesundheitswesen.

Die Organisation des Gesundheitsdienstes in Westungarn ist in der Weise gedacht, daß am Sitze der Landesregierung ein Landesgesundheitsamt mit einem ärztlichen Leiter an der Spitze sofort geschaffen wird. Diesem Amt würde die Leitung des Gesundheitsdienstes obliegen. Dementsprechend müßten auch bei den Bezirksbehörden Amtsärzte bestellt werden. Bei der Bestellung werden bereits im Dienst stehende Amtsärzte Berücksichtigung finden können. Die Überführung des bestehenden Gesundheitsdienstes in die neuen Verhältnisse wird kaum besonderen Schwierigkeiten begegnen.

Sowie in Österreich ist auch in Ungarn der Gesundheitsdienst mit dem Dienste der politischen Verwaltung eng verknüpft. Es besteht in beiden Ländern die Trennung zwischen dem staatlichen und dem selbständigen Wirkungskreise der autonomen Verwaltungskörper. Sowohl in Ungarn als in Österreich beschränkt sich die staatliche Einflussnahme hauptsächlich auf die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen, die Oberleitung und Überwachung des gesamten Gesundheitsdienstes, während das Schwergewicht des exekutiven Dienstes bei der politischen Behörde erster Instanz und hauptsächlich bei den Gemeindevorstellungen liegt.

Weder in Ungarn noch in Österreich besteht ein einheitliches Sanitätsgesetz. In beiden Ländern bestehen nur gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der Gesundheitsverwaltung und einzelne Zweige derselben.

Auf dem Gebiete des Heilwesens werden im neu angegliederten Gebiete die bestehenden Anstalten und Einrichtungen (Heilanstalten, Ambulatorien, Beratung und Fürsorgestellen) sowie die im Verwaltungsgebiete anässigen Heilpersonen (Ärzte, Hebammen, Krankenpflegerinnen und Fürsorgerinnen) nach wie vor dem öffentlichen Gesundheitsdienste zur Verfügung stehen.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß in diesen Gebiete eine eigene Strenanfakt (bei Ödenburg) besteht.

Sollte im neuen Gebiete hinsichtlich der Zahl der Ärzte ein Mangel bestehen, könnte dieser Mangel leicht durch Niederlassung von Ärzten aus Österreich behoben werden. Dasselbe käme auch hinsichtlich der übrigen Sanitätspersonen in Betracht.

Ein wesentlicher Unterschied der Ausbildung der Ärzte ist nicht vorhanden.

Sofern der Dienst in den neu angegliederten Gebieten die Ausbildung nach bestimmten besonderen Michtungen erfordert, kann vorhandenen Lücken durch Abhaltung von Fortbildungskursen leicht abgeholfen werden.

Sehr notwendig erscheint es, daß sofort der Dienst zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheitsgesetze durchgeföhrt wird.

Hinsichtlich der bestehenden Apothekengesetze wird der notwendige Übergang geschaffen werden müssen.

Eine Belieferung des neuen Gebietes mit Medikamenten aus Österreich wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte erfolgen können.

Wichtig erscheint, daß sofort die Totenbestattung in geregelter Weise durchgeföhrt wird. Ferner muß eine Sanitätsstatistik und eine verlässliche Wahrnehmung der Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung als unumgängliche Grundlage des Gesundheitsdienstes geschaffen werden. Dieses Material wird durch die Sanitätsorgane der neuen Bezirksbehörden leicht beschafft werden können.

Dem Mangel eines Ärztekammergesetzes in Ungarn wird bis zur Schaffung einer gesetzlich anerkannten Vertretung des ärztlichen Standes dadurch begegnet werden können, daß das Staatsamt für Volksgesundheit im Wege eines Auftrages sich an die Ärzte Westungarns mit der Einladung wendet, dem Staatsamte Vertrauensmänner namhaft zu machen, mit welchen die notwendigen organisatorischen Übergangsmassnahmen, bei welchen die Mitwirkung der Ärzte unumgänglich notwendig ist, besprochen und beraten werden können.

Statale Verwaltung. Sozialversicherung.

In Ungarn sind gegenwärtig folgende Hauptzweige der Arbeiterversicherung bereits wirksam:

- a) Vollständig aufgebaute obligatorische Versicherung gegen Krankheit und Unfall für die Arbeiter und Angestellten im Gewerbe und Handel (Gesetzesartikel XIX ex 1907);
- b) teils fakultative, teils obligatorische Unfallversicherung für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten (Gesetzesartikel XVI ex 1900 und XIV ex 1902, Hilfsklasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten);
- c) eine teilweise mit Invalidenversorgung kombinierte Versicherung für in Bergwerken und Hütten Angestellte (nach dem Berggesetze).

Wenngleich jedenfalls angestrebt werden muß, daß in Deutsch-Westungarn mit möglicher Beschleunigung alle jene Einrichtungen geschaffen werden, welche die Durchführung der Sozialversicherung nach den deutschösterreichischen Gesetzen ermöglichen, so wird voraussichtlich von einem sofortigen Eingriffe in die gegenwärtigen Verhältnisse abgesehen werden, da anzunehmen ist, daß die in

den Gebieten Bestungarns bereits bestehenden Versicherungsträger ihre Leistungen weiterhin präzisieren werden.

Es wird sich vielmehr — um die nötigen Grundlagen für die organisatorischen Maßnahmen zu gewinnen — empfehlen, zunächst Sachorgane zu entsenden, welche über die faktisch bestehenden Einrichtungen und deren tatsächliche Tätigkeit sowie über die bei Durchführung der Organisation zu beachtenden Sozialverhältnisse zu berichten hätten.

Arbeiterfragen.

Die Einbeziehung von Deutsch-Bestungarn in unseren Staat wird auch die Ausdehnung der Vorteile unserer Sozialgesetzgebung auf das neue Staatsgebiet mit sich bringen. Im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes und der Frauen und Mütter werden ehstens unsere Vorschriften zum Schutze der arbeitenden Kinder und über die Nachtarbeit von jugendlichen Personen und von Frauen in gewerblichen Betrieben in Deutsch-Bestungarn in Geltung zu setzen sein. Das gleiche gilt von den Vorschriften über Achtstundentag und die Sonntagsruhe sowie den übrigen Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Hilfsarbeiter. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften wird unsere Gewerbeinspektion ihre Tätigkeit alsbald auf das neue Staatsgebiet zu erstrecken haben.

Den Handlungsgehilfen und den gleichgestellten Dienstnehmern wird unser Handlungsgehilfengesetz wesentliche Besserung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Lage bringen.

Eine Ordnung der Arbeitsvermittlung wird dazu beitragen, die schweren Schäden der Arbeitslosigkeit zu mildern und wird es erleichtern, dort etwa überflüssige Arbeitskräfte nach Bedarf in andere Staatsgebiete nutzbringender Arbeit zuzuführen. Auch wird es möglich sein, diese Kräfte an den Wiederaufbauarbeiten in Nordfrankreich teilnehmen zu lassen.

Eine der dringendsten Aufgaben wird die Fürsorge für die Arbeitslosen in Deutsch-Bestungarn bilden. Es werden in dieser Beziehung die gleichen Maßnahmen zu treffen sein, die in den übrigen Teilen Österreichs in Kraft stehen. Zu diesem Zwecke wird es notwendig sein, die einschlägigen Organe (Arbeitslosenämter, Industrielle, Bezirkskommissionen) schleunigst ins Leben zu rufen. Es ist geplant, sofort nach Übernahme der Verwaltung in Deutsch-Bestungarn geeignete Organe dahin zu entsenden, welche die erforderlichen organisatorischen Verfügungen zu treffen hätten.

Invalidentfürsorge.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Kriegsbeschädigten Bestungarns so rasch als möglich in den Genuß der für Österreich reich bestehenden gesetzlichen Entschädigungen kommen und daß auch auf sie unverzüglich jene Maßnahmen Anwendung finden, die der Staat auf dem Gebiete der freiwilligen Kriegsbeschädigtenfürsorge entfaltet.

Der Behördenapparat für die Invalidenten der Invalidentenfürsorge ist im Invalidentenentschädigungsgesetze geregelt. Alle Fürsorgemaßnahmen in Bestungarn werden daher von einer ehstens aufzustellenden Invalidentenentschädigungs-kommission, beziehungsweise von Invalidentenämtern durchgeführt werden müssen. Nach Errichtung der Invalidentenämter wird es möglich sein, sofort die Anmeldungen der nach dem Invalidentenentschädigungs-

gesetz anspruchsberechtigten Personen in die Wege zu leiten, in den gemäß § 20 der I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz vorgesehenen Fällen Rentenvorschüsse zu gewähren, Unterstützungsmaßnahmen zu treffen und auf diese Weise das Vertrauen der westungarischen Invalidenschaft zum Staate wiederherzustellen.

Wohnungsfürsorge und Volkspflegestätten.

Auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge käme in nächster Zeit nur die Einführung der Mieterschutzverordnung in Betracht, wobei aber auch noch vorher Klargestellt werden müßte, ob die einschlägigen ungarischen Vorschriften nicht genügen.

Über die Notwendigkeit, die übrigen aktuellen Maßnahmen — insbesondere Wohnungsnachweis, Wohnungsanforderung, Notwohnungsaktion — dort einzuführen, könnte erst auf Grund Erhebung der dortigen Wohnungsverhältnisse und Festnahme mit den Interessenten Klarheit gewonnen werden.

Der Geltungsbereich des Volkspflege-Stättengesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 300, wäre wegen der Frist des § 6, Absatz 4 (Durchführung der grundbücherialichen Anmerkung bis 31. Dezember 1919) ungeläutert auf das westungarische Gebiet auszudehnen und die provisorische Landesregierung zu den erforderlichen Verfügungen zu veranlassen.

Land- und Forstwirtschaft.

Bei Einrichtung der Verwaltung wird insbesondere auf den staatlichen Veterinärdienst, auf den staatlichen Forstschutzdienst, eventuell auch den Dienst der agrarischen Operationen entsprechend Rücksicht zu nehmen sein. Während im letzten Belange die zu treffenden Verfügungen von der genauen Kenntnis des Landes und der örtlichen Verhältnisse auf Grund eines erst auszuarbeitenden Laborates abhängig sind, muß bezüglich des forstpolizeilichen und insbesondere des veterinärpolizeilichen Dienstes auf die Verschiedenheit sowohl der Gesetzgebung als auch der Handhabung der diesbezüglichen Vorschriften hingewiesen werden. Bei der eminenten Wichtigkeit, insbesondere der veterinärpolizeilichen Maßnahmen für unsere heimische Viehhaltung muß getrachtet werden, die diesbezüglichen Vorschriften möglichst rasch in Einklang zu bringen. Auch wird sich bei der Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Funktionäre die Notwendigkeit ergeben, in dieser Hinsicht sofort das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen.

Bei der Einführung der Verwaltung wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß am Sitze eines jeden Verwaltungsbezirktes ein staatliches Veterinärorgan sich befindet, welches einem Landesveterinärreferenten in Ödenburg zu unterstellen sein wird. Eine ähnliche Besetzung der politischen Verwaltungsstellen wird auch hinsichtlich der staatlichen Forstschutznitter notwendig sein, doch wird die personelle Ausgestaltung des staatlichen Forstschutzdienstes noch von näheren diesbezüglich beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einzuleitenden Erhebungen abhängig sein.

Von besonderer Bedeutung wird ferner die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und insbesondere jene des landwirtschaftlichen Kreditwesens sowie endlich die Schaffung einer entsprechenden berufshändigen Vertretung für die westungarische Land- und Forstwirtschaft sein.

Für die Versorgung der westungarischen Land- und Forstwirtschaft mit den notwendigen Bedarfsartikeln wird das vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft geschaffene Ein- und Verkaufsbureau der Landwirtschaft Deutschösterreichs in Wien, I., Seilergasse 6 namhaft gemacht, welches in den deutschösterreichischen Ländern meistens eingeführt ist und über den entsprechenden technischen und kommerziellen Apparat verfügt. Dieses Bureau vermittelt den Bezug aller Bedarfsgegenstände, wie insbesondere Kunstdünger, Sämereien, Kupfervitriol, Benzol u. dgl. Es hat auch mit staatlicher Beihilfe eine Maschinenaktion ins Leben gefaßt, die den Landwirten Gelegenheit bietet, die den örtlichen Verhältnissen angepaßten und durch eine strenge fachliche Prüfung ausgewählten Mustertypen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu erhalten. Durch die großserienweise Erzeugung dieser Maschinen und Geräte ist die Gewähr gegeben, daß die Abschpreise günstige sind.

Auch ist im Zuge dieser Aktion für die Möglichkeit, die benötigten Ersatzbestandteile rasch zu erhalten und die notwendigen Reparaturen sofort vorzunehmen, besonders vorgesorgt.

Die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, durch den Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, durch Anregung zur Gründung von Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Lagerhäusern u. dgl. eine leichtere Verwertungsmöglichkeit aller landwirtschaftlichen Produkte zu bieten. Auch wird der Ausbau der genossenschaftlichen Kreditorganisationen, insbesondere der Raiffeisenkassen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Vorteile dieser Institution in reichem Maße gewähren und sie von privaten Geldgebern unabhängig machen können. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird ferner durch die Schaffung einer entsprechenden berufsständigen Organisation die Möglichkeit geboten werden, ihre Interessen entsprechend wahrzunehmen und vertreten zu können.

Wo es notwendig ist, wird seitens der Regierung durch Durchführung von Meliorationen, Bewässerungen und Entwässerungen, Kommaffationen u. dgl. getrachtet werden, die Bodenproduktivität zu heben und die Erträge zu steigern.

Die Regierung wird es ferner nicht unterlassen, ihr Augenmerk auf das landwirtschaftliche Unterrichtswesen zu richten und in dieser Richtung für einen landwirtschaftlich gebildeten Nachwuchs zu sorgen.

Außerst günstig werden sich die Verwertungsmöglichkeiten für die gesamte Viehproduktion stellen. Westungarn mit seinen hochentwickeltesten Produktionsgebieten wird in der Lage sein, hochwertiges Zucht- und Nutzvieh aus den deutschösterreichischen Alpenländern einzustellen und dieses durch die infolge der Nähe der Großstadt Wien bedingten Absatzmöglichkeiten bestens zu verwerten. Überdies werden auch die Produktionsmöglichkeiten dadurch eine Steigerung erfahren können, daß durch den Wegfall der bisherigen Grenzen die Möglichkeit einer Stämmung des Viehes in den angrenzenden Alpengebieten gegeben ist. Auch wird für die Möglichkeit einer intensiven und rationalen Viehproduktion durch eine moderne veterinärpolizeiliche Verwaltung bestens vorgesorgt werden können.

Zu 5.
(Beizustellung von Bedarfsartikeln.)

Eine der Hauptaufgaben der Verwaltungsjelle wird in der Erfassung und Sicherstellung jener Bedarfsartikel und Warenkategorien zu erblicken sein, welche für Westungarn in Betracht

kommen. In dieser Hinsicht liegen bereits Offerte der Direktion des Arsenal's bezüglich der Anfertigung von landwirtschaftlichen Wagen vor. Die Leistungsfähigkeit dieses Betriebes kann auf circa 100 Wagen pro Woche gesteigert werden.

Auch wurde bezüglich der Beschaffung von Zertilen mit der Bekleidungsstelle des Staatsamtes des Innern im kurzen Wege Fühlung genommen und eine Aufstellung jener Waren veranlaßt, welche hauptsächlich für Westungarn in Frage kämen.

Weiters wurden das Wirtschaftszamt der niederösterreichischen Landesregierung und die Bearbeitungsstelle der Sachgüter für Güchtlingsfürsorge in diesem Belange interessiert und eingeladen, die noch frei verfügbaren Waren nach Möglichkeit zur Deckung des westungarischen Bedarfes bereitzustellen.

Auch von der steiermärkischen Landesregierung wird Kompensationsware bereitgestellt.

Zu 6. Aufwäges. Sicherheitswagen.

Hinsichtlich der Organisation wurde in Kürze das bereits bekannte Projekt der Aufstellung eines Landes-Gendarmereikommandos, von Abteilungs- und Postenkommanden nach dem bereits feststehenden Organisationsentwurfe erörtert. Hierzu wurde angeregt, daß für die Stadt Eberburg Wiener Sicherheitswache abgegeben werde, da speziell dort — schon wegen des Bestandes von drei ausgesprochen magarisch orientierten Obermittelschulen — mit unruhigen Elementen gerechnet werden müsse. Auch würde es sich empfehlen, zur Verstärkung der Gendarmere die Bildung von Durswachen ins Auge zu fassen, die auch den Kur- und Feuerdienst zu übernehmen hätten. Von einer Verwendung der Wiener Volkswehr wäre unbedingt abzusehen, da die Bevölkerung einmütig dagegen Stellung genommen hat.

Weiters wurde beschlossen, die Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinter-merenangelegenheiten zu ersuchen, ihre Tätigkeit auch auf die Heimkehrer aus den nach dem Friedensvertrage zu Deutschösterreich kommenden Gemeinden Deutsch-Westungarns auszu dehnen.

Bezüglich der von der Verwaltungsstelle einzu leitenden Veröffentlichung der vorbereitenden Maßnahmen wäre Vorsicht geboten, da die Publikation einzelner in Aussicht genommener Maßnahmen wie beispielsweise des Eisenbahnbauprogrammes leicht zu unerwünschten Grundspekulationen führen und das öffentliche Interesse gefährden könnte.

Schließlich wurde bezüglich des Grenzhauses festgestellt, daß dieser selbstverständlich nach dem Osten verschoben werden müßte, daß es aber auch im Interesse Westungarns gelegen sei, wenn an der alten österreichischen Grenze ein solcher vorläufig aufrechterhalten bliebe; nur müßte dieser letzte Standort — schon der optischen Wirkung wegen — formell von Deutsch-Westungarn und nicht vom übrigen Neusterrreich aus aufgestellt werden.